

Niederschrift

**über die 13. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr
der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

am Mittwoch, dem 21.04.2021, 19:03 Uhr,

Videokonferenz

- Öffentliche Sitzung -

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|------|---|------------|
| 1. | Städtebaulicher Rahmenplan für den Ortsteil Hambach
Präsentation der Zwischenergebnisse | 096/2021 |
| 2. | Ausbau der Weinstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Diedesfeld | 102/2021 |
| 3. | Umsetzung Lichtmasterplan: Teilprojekt Schaubeeet Hetzelanlage | 095/2021 |
| 4. | Erlass einer Rechtsverordnung über die Ausweisung eines
Grabungsschutzgebietes "Villa Im Erb" gem. § 22 DSchG im Ortsbezirk
Lachen-Speyerdorf | 097/2021 |
| 5. | Erlass einer Rechtsverordnung über die Ausweisung eines
Grabungsschutzgebietes "Benzenloch" gem. § 22 DSchG im Ortsbezirk
Lachen-Speyerdorf | 101/2021 |
| 6. | Bebauungsplan „Im Altenschemel“ VI. Änderung im Ortsbezirk Lachen-
Speyerdorf | 099/2021 |
| | Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen
Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit und der beteiligten
Träger öffentlicher Belange, Freigabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2
und § 4 Abs. 2 BauGB | |
| 7. | Bauvorhaben im Außenbereich | |
| 7.1. | Einfriedung eines Grundstücks | 047/2021/1 |
| 7.2. | Neubau einer Garage | 046/2021/1 |
| 8. | Mitteilungen und Anfragen | |

Der Vorsitzende eröffnet zunächst die Sitzung und stellt die Anwesenheit der Ausschussmitglieder sowie die ordnungsgemäße Einladung fest.

Weiterhin stellt er fest, dass keine Einwände gegen die Form der Sitzung und die Art der Beschlussfassung bestehen.

Gleichzeitig wird die Öffentlichkeit über den Livestream auf der Videoplattform Youtube hergestellt.

TOP 1

096/2021

Städtebaulicher Rahmenplan für den Ortsteil Hambach Präsentation der Zwischenergebnisse

Das Planungsbüro stellt dem Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr sowie dem zugeladenen Ortsbeirat den Zwischenbericht zum städtebaulichen Rahmenplan für den Ortsteil Hambach vor.

Der Vorsitzende erläutert im Anschluss zusammenfassend, dass das betroffene Gebiet besonders geeignet bzw. anfällig für die Nachverdichtung sei, vor allem aufgrund der Grundstücksgrößen. Er fügt hinzu, dass Bereiche randlich weggelassen worden seien, in denen bereits Bebauungspläne existieren würden. Außerdem löse der Generationenwechsel einen Handlungsbedarf aus.

Der Rahmenplan soll den beteiligten Gremien und der das Baurecht ausführenden Abteilung Bauordnung als Handlungsanleitung dienen und das von Verwaltung und Politik gewollte Maß verdeutlichen und festlegen.

Sollte also der Fall auftreten, dass Bauwillige sich nicht an diesen Rahmenplan halten wollen oder ihn in einem hohen Maß überschreiten, bestehe die Möglichkeit, das Bauvorhaben zurückzustellen und für weitere Teilflächen in diesem Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Aus den Reihen des Ortsbeirates Hambach wird zunächst kritisiert, dass sehr viele Eigentumsverhältnisse und Dinge des gewachsenen Baubestandes tangiert würden. Insbesondere würden Privatinteressen berührt, bei denen kein Bedürfnis zu bauen bestehe. Zudem sei der Rahmenplan nicht rechtsverbindlich und es fehle die Konsequenz.

Im Gegensatz hierzu merkt ein Mitglied des Bauausschusses an, dass der Rahmenplan ein gutes Instrument sei, um reagieren zu können. Der Rahmenplan schütze im Falle eines Bauherrn, welcher sich nicht an den Rahmenplan halten will, davor, ohne Schadensersatzansprüche gezielt Bebauungspläne in diesem Bereich aufzustellen. Grundstücke, bei welchen kein Bauwunsch bestehe, würden vom Rahmenplan nicht negativ berührt.

Weiterhin wird angesprochen, dass der Rahmenplan das passende zwischen Politik und Verwaltung vereinbarte Werkzeug sei, um überdimensionierten Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch eindämmen zu können.

Auch wird die Zeitschiene, in welcher man mit dem Rahmenplan und dessen Anwendung rechnen kann, angefragt.

Die Leitung der Abteilung Stadtplanung gibt an, dass ein großer Bebauungsplan für die gesamte Fläche an die Unmöglichkeit heranrage. Es handle sich um heterogene Flächen, in denen unterschiedliche Fragestellungen auftauchen würden. Beispielsweise naturschutzrechtliche Themen, der Bauzustand unterschiedlicher Objekte oder die Altersstruktur der Bewohner. Zeitlich gesehen sollen den Gremien nach der Sommerpause, im September oder Oktober, erste Ergebnisse mitgeteilt werden. Diese zeitliche Richtung bestätigt auch das Büro.

Anschließend wird um Erklärung gebeten, welche Konsequenz Bauvorhaben auslösen, die sich nicht annähernd an den Rahmenplan halten.

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass in einem solchen Fall ein Zurückstellungsbeschluss zu demjenigen Bauvorhaben erwirkt werden könne. Gleichzeitig würde der

Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes für einen Teilbereich dieses Gebietes gefasst werden.

Ein weiterer Vorteil des Rahmenplans sei, dass bereits festgelegt wäre, was in diesem Bereich angestrebt werde. In einem solchen Fall bestünde für den Antragsteller kein Anspruch auf Schadensersatz.

Hinzugefügt wird seitens des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr, dass es sich im Falle eines solchen Verlaufs dann auch nicht um einen Verhinderungsbebauungsplan handle, weil man den Rahmenplan als konstruktive Gestaltungsgrundlage habe.

Weiterhin wird die Frage gestellt, ob nicht die Möglichkeit bestehe, statt des Rahmenplans einen Bebauungsplan aufzustellen, in welchem Höchstziele festgelegt werden würden.

Der Beigeordnete erläutert hierzu erneut, dass die Aufstellung eines Bebauungsplans für das gesamte Gebiet oder auch mehrere Bebauungspläne jeweils für Teile des betroffenen Gebietes zum einen etliche Konflikte auslösen würde und zum anderen einen ungreifbaren Arbeitsaufwand bedeuten würde.

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gäbe es zudem bestimmte Voraussetzungen, die in diesem Gebiet nicht gegeben wären. Zunächst müsse ein Bebauungsplan tatsächlich erforderlich sein, es müsse ein positives Planungsziel geben. Dies sei an kleinen Stellen dieses Gebietes der Fall, aber nicht im ganzen betroffenen (vom Rahmenplan erfassten) Gebiet der Fall.

Die Ortsvorsteherin von Hambach möchte anschließend wissen, wie schnell ein Bebauungsplan über ein von überdimensionierten Bauvorhaben betroffenes Grundstück gelegt werden könne, um eine Klage durch den Bauherren/ die Bauherrin auszuschließen.

Die stellvertretende Fachbereichsleitung erläutert hierzu, dass es für verschiedene Angelegenheiten im Baurecht auch verschiedene Instrumente gäbe. Diese seien im Hinblick auf zeitliche und finanzielle Ressourcen der Verwaltung auch sinnvoll zu verwenden. Sie fügt hinzu, dass im untersuchten Gebiet zwar aktuell keine Bebauungspläne bestehen würden, eventuelle Antragsteller sich jedoch dennoch an gewisse Grenzen nach § 34 Baugesetzbuch halten müssten. Bauvorhaben müssen sich nach dieser Rechtsgrundlage in ihre Umgebung einfügen, es sei also nicht mit fünfstöckigen Mehrfamilienhäusern zu rechnen. Genau aus diesem Grund sei die Aufstellung eines Rahmenplans hier von Vorteil, weil gewisse Grenzen durch diesen festgelegt werden würden. Sollten sich Bauwillige an diese jedoch nicht halten und juristische Schritte einleiten, stehe der Verwaltung zusammen mit der Politik offen, über einen Teilbereich dieses Gebiets einen Bebauungsplan zu legen. Für einen solchen Teilbereich seien dann auch die Bearbeitungszeiten kürzer, man könne also schneller reagieren.

Die Abteilungsleitung der Stadtplanung schließt sich dem an und fügt hinzu, dass durch die Erarbeitung des Rahmenplans bereits gewisse Teilbereiche herausgefiltert wurden, in denen bestimmte Themen angesprochen sind, die die spätere Erstellung eines Bebauungsplanes vereinfachen würden.

Auch wird angesprochen, dass es im Bundesministerium aktuell die Bestrebung gäbe, einen Anspruch des Antragstellers festzulegen, innerhalb von drei Monaten einen Bauvorbescheid zu erhalten, sofern alle benötigten Unterlagen eingereicht sind. Diese zeitliche Angabegrenze die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung stark ein.

Die stellvertretende Fachbereichsleitung erläutert zu dieser Frage, dass es aktuell nur eine Empfehlung gibt, in welcher Frist über Anträge zu entscheiden sei. Eine Genehmigungsfiktion gelte in Rheinland-Pfalz allerdings noch nicht. Allerdings sei die Frist von drei Monaten dennoch ausreichend zum Fassen eines Aufstellungsbeschlusses, welcher für eine Zurückstellung eines Bauvorhabens ausreichend wäre.

Abstimmungsergebnis gemäß Umlaufbeschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Ausbau der Weinstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Diedesfeld

Der Abteilungsleiter der Tiefbauabteilung stellt den aktuellen Planungsstand der Weinstraße in der Ortsdurchfahrt Diedesfeld, beginnend in der Weißkreuzstraße und endend an der Rittersbergstraße, vor.

In der sich anschließenden Diskussionsrunde wird zunächst vorgebracht, dass die Position der drei in der Kurve geplanten Parkplätze an der Kreuzung Weinstraße, Kreuzstraße, Zum Klausental erneut geprüft werden sollte. Ausparkende Autos hätten hier keinen Überblick. Aus diesem Grund sei es gefährlich vom Parkplatz herunter zu fahren. Durch ein weiteres Mitglied wird hinzugefügt, dass laut StVO bis zu 5 Meter vom Kreuzungsbereich nicht geparkt werden dürfe. Hier zeichne man direkt in der Kreuzung Parkplätze ein. Außerdem sei diese Stelle nicht nur gefährlich für Ausparkende, sondern auch für diejenigen Kinder, die diesen Weg als Schulweg gehen und an dieser Stelle die Straße queren.

Der Leiter der Tiefbauabteilung gibt an, dass dies in der Ortsbeiratssitzung bereits kritisiert worden sei. Die Position der Parkplätze werde erneut geprüft. Es sei jedoch auch das Gegenargument aufgekommen, dass dort Parkplätze dringend benötigt werden würden.

Auch wird der geplante Tiefboard in einem bestimmten Bereich der Weinstraße kritisiert. Durch den geringen Höhenunterschied würden Autofahrer eingeladen, auf den Bürgersteig zu fahren. Anhand des Beispiels Haardt wird empfohlen, an dieser Stelle gar keinen Bürgersteig einzuplanen. Die Autofahrer würden auf der Haardt im Bereich ohne Bürgersteig viel mehr Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer nehmen, als dort wo ein Bürgersteig mit Tiefboard angelegt ist. Der geplante Mehrzweckstreifen biete lediglich eine Scheinsicherheit für Fußgänger. Die Verwaltung erläutert zu diesem Thema, dass es genau an dieser Stelle, aufgrund der geringen Breite der Straße, nötig sei. Im Falle der Begegnung von zwei LKWs, müsse einer von beiden auf den Mehrzweckstreifen ausweichen können.

Weiterhin wird angeregt, vor dem Anwesen Nummer 513 weitere Parkplätze anzulegen. Der Bedarf an Parkplätzen sei vorhanden. Zudem würde dies die Straße optisch verändern und zu Geschwindigkeitsreduzierung bei den fahrenden PKWs führen. Sonst lade die Weinstraße an dieser Stelle zum Rasen ein. Zudem sei hier Eile geboten, da der Eigentümer auf seinem Grundstück mehrere Ausfahrten anlegen würde. Dies sei baurechtlich nicht erlaubt und dem solle entgegengewirkt werden.

Zudem wird auch der Parkplatz zwischen Hausnummer 549 und 551 angesprochen. Auf einer relativen großen Fläche, welche versiegelt werde, seien lediglich 5 Parkplätze eingeplant. Hier wird mehr Bepflanzung gewünscht, um die Fläche ideal auszunutzen. Der Vorsitzende schlägt an dieser Stelle auch das Anbringen von Fahrradständern vor. Es wird hinzugefügt, dass bereits im Ortsbeirat angeregt worden sei, östlich der fünf geplanten Parkplätze noch einen weiteren Parkplatz festzulegen, um den Platz optimal zu nutzen. Der Leiter der Tiefbauabteilung möchte dies erneut prüfen.

Danach wird der eingeplante Parkplatz an der Ritterbergstraße angesprochen. Ein Ausschussmitglied möchte wissen, wer den Parkplatz einst gewünscht habe und aus welchem Grund man im Ortsbeirat Diedesfeld nun von der Idee abweiche. Die Verwaltung erläutert zu dieser Frage, dass die Idee aus den Ortsvorsteherbesprechungen münde. Zunächst sei ein Parkplatz in der Rittersbergstraße angedacht worden. Dies bekräftigt der Vorsitzende dadurch, dass der ausdrückliche Wunsch nach einem touristischen Parkplatz in Zusammenhang mit einem Ausbau der Rittersbergstraße, als weitere Zufahrt zur Andergasse, aufgekommen sei. In politischen

Gremien sei die Idee zum Parkplatz allerdings bis dato nicht beraten worden. Auf der Suche nach der passenden Stelle für die Parkmöglichkeit habe die Liegenschaftsabteilung den nun beplanten Teil für die Stadt Neustadt an der Weinstraße erwerben können. Aus diesem Grund habe sich diese Fläche zur Planung des Parkplatzes angeboten. Der Leiter der Tiefbauabteilung betont, dass der Parkplatz nichts mit der eigentlichen Straßenplanung zu tun habe. Falls der Parkplatz nicht gebaut werde, bleibe die Fläche in dem Zustand, in dem sie zurzeit sei (teils Wingert, teils Grünland).

In diesem Zusammenhang wird der Verlauf der Gemarkungsgrenze thematisiert. Die Grenze verlaufe genau am südlichen Teil der Rittersbergstraße. Der Parkplatz liege demnach auf der Gemarkung des Ortsteils Hambach. Somit solle der Ortsbeirat Hambach in die Beratung über den Parkplatz eingebunden werden.

Falls dann keine Einigung herrsche, solle die Entscheidung über den Bau der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr oder sogar der Stadtrat treffen.

Ein Stadtrats- und Ortsbeiratsmitglied fügt zudem hinzu, dass in den letzten Haushaltberatungen kein Beschluss zu diesem Parkplatz gefasst worden sei. Als Grund wird benannt, dass sich im Ortsbeirat die Mehrheitsverhältnisse geändert hätten. Zudem habe es aus den Reihen dieses Gremiums nie einen Wunsch zur Errichtung eines Parkplatzes gegeben. Nach dem Austausch vieler Argumente sei das Gremium letzten Endes zum Entschluss gekommen, einen Ortseingang mit großem Parkplatz und parkenden Autos nicht zu befürworten. Außerdem habe der nördliche Ortseingang sich sehr zum positiven geändert und sei nun mit attraktiver Bebauung gestaltet.

Um die „wegfallenden“ Stellmöglichkeiten ausgleichen zu können, wolle sich der Ortsbeirat in Zukunft mit dem Thema Parkraumkonzept beschäftigen.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass durch die Neuplanung der Weinstraße einige Parkstände wegfallen würden. Hierdurch werde das Parken in den Seitenstraßen Diedesfelds verstärkt. Der Neubau des Parkplatzes würde die Seitenstraßen entlasten.

Im Anschluss greift ein Gremienmitglied das Thema Radwegeverbindung auf. Auf der Höhe des fragwürdigen Parkplatzes, dort ist auch eine Verkehrsinsel eingeplant, sei ein Trampelpfad entstanden, den vor allem auch Fahrradfahrer nutzen würden. Dieser Pfad, der auf den östlich der Weinstraße verlaufenden Wirtschaftsweg führe, werde regelmäßig durch einen großen Stein blockiert. Es wird kritisiert, dass diese Stelle nicht in die Planung mit eingebunden ist. Es gäbe, bis auf den Wirtschaftsweg, keine Radverbindung nach Hambach. Der Weg jedoch sei nicht gewidmet und lediglich mit einem veralteten und ungültigen Verkehrsschild gekennzeichnet. Die Tiefbauabteilung solle sich noch einmal Gedanken über die Einbindung des Radverkehrs an diesem Punkt machen. Der Vorsitzende sagt dies zu.

Abstimmungsergebnis gemäß Umlaufbeschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt einstimmig (bei einer Enthaltung) mit der präsentierten Vorplanung weiter zu planen. Den Parkplatz am nördlichen Ortsausgang schließt das Gremium vom Beschluss aus und stimmt über diesen nicht ab.

TOP 3

095/2021

Umsetzung Lichtmasterplan: Teilprojekt Schaubeeet Hetzelanlage

Die Lichtdesignerin der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße präsentiert zur Information ein Teilprojekt des Lichtmasterplanes, nämlich die geplante Dauerillumination des Schaubeeetes an der Hetzelanlage.

In der sich anschließenden Gesprächsrunde wird zunächst um eine Erläuterung gebeten, ob die Bäume tatsächlich von unten angestrahlt werden müssten. Die Bäume könnten doch

auch von oben nach unten beleuchtet werden, sodass kein Licht in den Himmel strahle. Auch wird zu diesem Thema der Schutz von Fledermäusen oder anderen nachts jagenden Tieren angesprochen.

Außerdem wird um Rückmeldung gebeten, ob das Haardter Schloss in Sachen Beleuchtung auch überarbeitet werde und in welchem zeitlichen Rahmen dies stattfinden solle.

Die Lichtdesignerin erläutert dass die Bäume und großen Pflanzen von unten beleuchtet werden sollten, da man als Fußgänger oder Autofahrer die hohen Pflanzen von seitlich und unten sieht. Von oben beleuchtet würde die Beleuchtung großteils für Fußgänger und Autofahrer unsichtbar bzw. uninteressant sein. Zudem seien diese Pflanzen immergrün und tragen das ganze Jahr über ihre Blätter, aus diesem Grund strahle nur wenig Licht direkt in den Himmel. Ergänzend hierzu seien die Strahler schwenkbar, sodass sie genau so ausgerichtet werden können, dass das meiste Licht direkt auf die Pflanze strahle. Zudem betont die Lichtdesignerin, genau darauf geachtet zu haben, dass lediglich die Pflanzen innerhalb des Schaubeets beleuchtet werden und auf die Bäume im dahinter liegenden Park kein direktes Licht fällt.

Der Vorsitzende fügt hinzu, dass aus diesem Grund das Vorhaben im Voraus mit dem Naturschutzbeirat abgestimmt worden sei.

Die Beleuchtung des Haardter Schlosses sei mit größeren Maßnahmen verbunden, für diese man ein Budget benötige. Weiterhin sei das Schloss aktuell lediglich an den Wochenenden beleuchtet und dies mit Natriumdampf-Hochdruckleuchtmitteln. Diese seien von der Lichtfarbe her passend, sodass die Beleuchtung des Haardter Schlosses nicht an höchster Priorität sind.

Sehr wichtige Projekte für die nahe Zukunft seien die Veröffentlichung des Lichtmasterplanes, die Suche nach Fördermöglichkeiten und die laufenden und geplanten Projekte z.B. Saalbau und Saalbauunterführung, Kita-Hetzelstift, Unterstützung zur Belebung der Innenstadt voranzubringen.

Das Gremium nimmt die Ausführungen ohne weitere Fragen oder Anregungen zur Kenntnis.

TOP 4

097/2021

Erlass einer Rechtsverordnung über die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes "Villa Im Erb" gem. § 22 DSchG im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keinerlei Fragen oder Anmerkungen seitens der Verwaltung und auch nicht aus dem Gremium.

Abstimmungsergebnis gemäß Umlaufbeschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr nimmt den bevorstehenden Erlass einer Rechtsverordnung über die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes gem. § 22 DSchG im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf, Gemarkung „Villa Im Erb“ zur Kenntnis.

TOP 5

101/2021

Erlass einer Rechtsverordnung über die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes "Benzenloch" gem. § 22 DSchG im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Ein Mitglied des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr spricht an, dass in dem Grabungsgebiet „Benzenloch“ in Lachen-Speyerdorf bereits viele Dinge gefunden worden sind.

Dies bestätigt der Denkmalschützer und fügt hinzu, dass im „Benzenloch“ die Funddichte und

auch die Zeitschiene der Funde eine größere sei, die bis hin zur Steinzeit reiche. Dort liege offensichtlich ein Begräbnisplatz, welcher über mehrere Jahrhunderte beziehungsweise Jahrtausende genutzt worden sei.

Weitere Nachfragen oder Anmerkungen hat das Gremium zu diesem Tagesordnungspunkt nicht.

Abstimmungsergebnis gemäß Umlaufbeschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr nimmt den bevorstehenden Erlass einer Rechtsverordnung über die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes gem. § 22 DSchG im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf, Gemarkung „Benzenloch“ zur Kenntnis.

TOP 6

099/2021

Bebauungsplan „Im Altenschemel“ VI. Änderung im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit und der beteiligten Träger öffentlicher Belange, Freigabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der sachbearbeitende Stadtplaner gibt einen kurzen Überblick über die zum Bebauungsplan „Im Altenschemel, VI. Änderung“ eingegangenen Stellungnahmen und die beiden verschiedenen Varianten des Bebauungsplan-Entwurfes.

Der Vorsitzende fügt die Anregungen, welche aus dem Ausschuss für Umwelt und Naturschutz hervorgingen, hinzu. Zum einen bestehe die Idee, die ehemalige Kirchenwüstung in der Landschaft nachzuzeichnen. Beispielsweise durch die Umpflanzung mit einer Hecke oder einer ähnlichen Strauchpflanzung. Weiterhin solle die Beleuchtung des Betriebsgeländes reduziert werden.

Im Anschluss weist ein Gremienmitglied darauf hin, dass der Rückbau der versiegelten Fläche auf der im Plan eingezeichneten Retentionsfläche erfolgen solle. Dies solle die Verwaltung durchsetzen, bevor der Bauherr eine neue Baugenehmigung für weitere Vorhaben auf der freien Fläche erhalte.

Ebenso wird an die Anmerkung des Vorsitzenden angeknüpft. Bereits im Umweltausschuss sei die Kennzeichnung der Kirchenwüstung angeregt worden. Dies solle beispielsweise mit niederflächigen Gehölzen geschehen. Diese allerdings dürfen keine Tiefwurzelung haben, weil das Eindringen der Wurzeln in die geschützte Fläche verhindert werden müsse.

Auch wird angeregt, dass der Bauherr, bevor er weitere Bebauung vornimmt, eine weitere Schicht auf den Boden auftragen solle, um alles Darunterliegende zu schützen. Abgesehen davon solle auch ohne tiefliegende Fundamente gebaut werden.

Der Stadtplaner erläutert an dieser Stelle, dass bereits in Abstimmung mit dem Eigentümer festgelegt worden sei, dass dieser vor Bebauung entsprechende Aufträge auf den jetzigen Horizont vornehmen müsse. Dazu sei ausgeschlossen in den Horizont anschließend durch Fundamente o.ä. einzudringen.

Der Denkmalschützer fügt erläuternd hinzu, dass eine Bepflanzung der Kirchenwüstung

aktuell geprüft werde. Diese allerdings aller Wahrscheinlichkeit nach in dieser Form nicht stattfinden werde, da der tatsächliche Grundriss der Kirche nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln sei.

Abstimmungsergebnis gemäß Umlaufbeschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr empfiehlt die Freigabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen einstimmig (bei einer Enthaltung).

TOP 7

Bauvorhaben im Außenbereich

TOP 7.1

047/2021/1

Einfriedung eines Grundstücks

Die Leitung der Abteilung Bauordnung erläutert, dass sich die Einfriedung im Vergleich zur Anfrage in der letzten Sitzung des Gremiums deutlich verkleinert habe. Auch trägt sie die Neuerungen zu der geplanten Garage vor.

Seitens des Gremiums bestehen keine Rückfragen.

Abstimmungsergebnis gemäß Umlaufbeschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt einstimmig, den Bau des Holzzaunes zu genehmigen.

TOP 7.2

046/2021/1

Neubau einer Garage

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keinerlei Gesprächsbedarf aus den Reihen des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr.

Abstimmungsergebnis gemäß Umlaufbeschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt das Bauvorhaben, den Neubau einer Garage, einstimmig.

TOP 8

Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, dass zum 1. April der Zuwendungsbescheid für die Radabstellanlage am Hauptbahnhof eingegangen sei. Die Förderungsquote betrage 90 %, man liege hier also bei einem Betrag von 291.000 €. Dementsprechend könne die Verwaltung in die Umsetzung starten.

Weiterhin wird die Ausbaumaßnahme B 39 angesprochen. Genauer geht es dabei um die vorgenommenen Markierungsarbeiten zur Fortführung des Radschutzstreifens. Dieser wird ausdrücklich gelobt. Dennoch fehle die Verbindung des Radschutzstreifens zwischen Rotkreuzstraße und Talpost. Es bestehe dringender Handlungsbedarf.

Ein Lösungsvorschlag für diese Lücke sei bereits im AK Radverkehr vorgestellt worden. Fraglich sei, bis wann man mit einer Verbindung zwischen den beiden Radschutzstreifen rechnen könne.

Der Vorsitzende erläutert, dass es sich bei der Straße um eine Bundesstraße handle. Aufgrund dessen müsse sich die Stadtverwaltung mit dem LBM absprechen und warte aktuell auf die entsprechende Genehmigung des Landesbetriebes.

Ende der Sitzung: 21:55 Uhr

Gez.

Vorsitzender

Gez.

Protokollführer/in